

567. Münster den 8. Februar 1802. (B. 7. b. Fastnachts-Mißbräuche.)

Domkapitulärische Landes-Regierung, sede vac.

Das zur Fastnachtszeit an verschiedenen hochstädtischen Orten in den Kirchspielen übliche Umherjagen berittener Bauernknechte behufs Einsammelns von Geschenken zu den Fastnachtszechen, wird bei 25 Rthlr. Strafe, sodann auch das Erscheinen auf öffentlicher Straße in unanständiger Verkleidung, oder mit maskirtem oder gefärbtem Gesichte, unter Androhung von 5 Rthlr. Gelbbusse, verboten; und schließlich gewärtigt: daß, bei den während der Fastnachtszeit eintretenden Lustbarkeiten, Niemand die Grenzen des Anstandes und der Sittlichkeit überschreiten werde.

567½. Münster den 26. April 1802. (Z. b. Fruchttheuerung.)

Domkapitulärischer Geheimrath.

Um bei der obwaltenden Fruchttheurung einen für die Armen und Hülfbedürftigen erreichbaren Preis des ihnen nöthigen Brodornes einersseits zu erzielen, ohne, auf der andern Seite, die Freiheit des Handels und der Gewerbe, so weit die Umstände es erlauben, zu stören, wird verordnet: „daß jeder Brandweinbrenner monatlich — vom 10ten Mai anfänglich bis zum Augustmonat dieses Jahres einschließlic — von jeder Tonne seiner Brandweinkessel (und zwar sowohl der Destillirfessel, als der Rauchbrandskessel) zwei Scheffel untadelhaften, per Scheffel wenigstens 34 Pfund schwer wiegenden Roggens Stadt Münsterischer Maas — gegen baare Zahlung des hierdurch für jedes Malter selbiger Maas auf 9 Rthlr. bestimmten Preises — auf Erfordern der Beamten, und resp. so viel die hiesige Stadt betrifft des hiesigen Stadtrichters — Behuf der dürftigen Eingefessenen dieses Hochstifts abliefern soll.“

Die unter dieser Bedingung ihr Gewerbe fortsetzen oder resp. einstellen wollenden Brandweinbrenner müssen

in Stägiger Frist ihre desfallige Erklärung, resp. unter eiblicher Angabe der Größe ihrer Kessel, und unter Einlieferung der Helme der Legtern an den Ortsbeamten bewirken, und sollen die außer Betrieb gesetzt werdenden Brandweinkessel, zu diesem Zweck auch noch amtlich versiegelt werden.

Die zur Ausführung dieser Maaßnahme erforderliche amtliche Controle, so wie die auf Remittenz oder auf Desfraudationen und Entgegenhandlungen der (ausführlich ertheilten) Vorschriften haftenden Strafen werden bestimmt und die Beamten zur prompten Nachweise der, durch die gegenwärtige, allgemein zu publikizirnde und auch dem Münster'schen Intelligenzblatt zu inserirnde Verordnung, erzielten Ergebnisse angewiesen.

568. Münster den 24. Juli 1802. B. 7. b. Landes-Occupation.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

In der Ueberzeugung des, durch ununterbrochen bethätigte Sorge für die Landeswohlfahrt, erworbenen unbegränzten Zutrauens sämmtlicher Unterthanen, werden diese ermahnt und angewiesen:

„beim Einmarsch der königlich preussischen Truppen sich ruhig zu verhalten; den einquartierten Soldaten gastfreundlich zu behandeln; ihm dort zuvorkommend zu sein, wo er ihrer Hülf und Beistands bedarf; sich in ihren Reden aller politischen Bemerkungen zu enthalten; sich bei entstehenden Irrungen zwischen ihnen und den Soldaten nicht selbst Recht schaffen zu wollen, sondern ihre Beschwerden unverzüglich den Beamten oder Ortsobrigkeiten vorzutragen, oder in derselben Abwesenheit dem am Orte befindlichen Offizier mit Wahrheit vorzutragen, und dessen Entscheidung sich zu fügen, oder, wofern sie ihnen nicht gerecht zu sein scheint, ihre fernere Klage dagegen einem höhern Offizier vorzutragen; und auf jeden Fall aller Eigenthat sich zu enthalten.“

Bemerk. Dieselbe Behörde hat die Verheimlichung königlich preuß. Deserteure und die Beförderung ihrer Entweichung, sämtlichen hochstiftischen Einwohnern am 29. Juli ej. a. streng verboten, und sind diese, als die letzten Verordnungen des sede vac. regierenden Domkapitels erscheinenden Bestimmungen, durch die — in Folge des königlich preuß. Besitz-Ergreifungs-Patentes d. d. Königsberg den 6. Juni 1802 — bewirkte Militair-Occupation der Stadt und des östlichen Theiles des säkularisirten Stiftes Münster veranlaßt.

## Sach - Verzeichniß

zur

S a m m l u n g

der Gesetze und Verordnungen,

welche in dem

Königl. Preuss. Erbfürstenthum Münster

ergangen sind.

Erste Abtheilung.

**Hochstift Münster.**

Vom 27ten October 1359 bis zum 29ten Juli 1802.

Bemerkungen: Die Aufstellung ist streng alphabetisch geordnet. — Die Wiederholungen der Anfangsworte der Artikel sind durch Querstriche bezeichnet. — Die Zahlen, durch Weglassung der auf einander folgenden gleichmäßigen Hunderte (z. B. anstatt 405, 478, 502, 509: — 405, 78, 502, 9.) abgekürzt, weisen auf die Ordnungs-Nummern der in der Sammlung aufgeführten Verordnungen.